EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 52/67/EWG DER KOMMISSION

vom 17. März 1967

über die Anträge auf Rückvergütung für den EAGFL, Abteilung Garantie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz (2) und Artikel 3 Absatz (2), und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da die Geltungsdauer der meisten Bestimmungen der Verordnung Nr. 98/64/EWG der Kommission vom 24. Juli 1964 über die Anträge auf Rückvergütung, die dem EAGFL, Abteilung Garantie, vorgelegt werden (2), auf die Verbuchungszeiträume 1962/1963 und 1963/1964 des EAGFL begrenzt ist, müssen für die späteren Verbuchungszeiträume die in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben sowie die Form dieser Anträge festgelegt werden.

Auf Grund der in der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 enthaltenen Bestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3) muß die Geltungsdauer dieser Verordnung jedoch auf die Zeiträume 1964/1965 bis 1966/1967 begrenzt werden.

Dabei müssen die bei der Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Zeiträume 1962/1963 und 1963/1964 gewonnenen Erfahrungen sowie der in den späteren Verbuchungszeiträumen ständig wachsende Anteil der vom Fonds rückvergüteten Ausgaben berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sind verschiedene Maßnahmen zu treffen, damit die Rückvergütungsanträge ihrem Inhalt nach die tatsächlichen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegeln, ausreichend detaillierte Angaben und Erläuterungen enthalten und im Interesse einer erleichterten Prüfung in einheitlicher Form vorgelegt werden.

Die Rückvergütungsanträge müssen alle zur Vorbereitung der Beteiligung des Fonds notwendigen Angaben enthalten, insbesondere die Berechnungsgrundlagen für die zu finanzierenden Nettoausfuhren und für die durchschnittlichen jährlichen Erstattungssätze, um den niedrigsten Satz in der Gemeinschaft ermitteln zu können, desgleichen die erforderlichen Angaben für die Interventionen im Getreide- und Reissektor nach Maßgabe der Verordnung Nr. 18/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt für Getreide (4) sowie der Verordnung Nr. 155/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 über die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt für Reis (5). Außerdem müssen die Anträge alle erforderlichen Angaben für die Interventionen im Milchsektor enthalten, und zwar nach Maßgabe der für diesen Sektor zu erlassenden Vorschriften betreffend die Bedingungen, unter denen eine Finanzierung in Betracht kommt.

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. 126 vom 5. 8. 1964, S. 2113/64.
(3) ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.
(4) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 595/64.
(5) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3277/66.

Da die Rückvergütungsanträge auf der Grundlage umfangreicher Unterlagen erstellt werden, die der Kommission nicht übermittelt werden können, müssen sie aufbewahrt werden, damit sie jederzeit eingesehen werden können.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Mitgliedstaaten für die Konten, die für die Berechnung der in Betracht kommenden Ausgaben notwendig sind, denselben spätesten Zeitpunkt berücksichtigen. Dieser Zeitpunkt muß für jeden Verbuchungszeitraum festgesetzt werden.

Für die Berechnung der jährlichen durchschnittlichen Erstattungssätze muß der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 98/64/EWG vorgesehene Koeffizient beibehalten werden, um den ohne Erstattungen getätigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die von den Mitgliedstaaten bei der Kommission eingereichten Anträge auf Rückvergütung der für den EAGFL, Abteilung Garantie, in Betracht kommenden Ausgaben umfassen zwei Teile:

a) die Zahlenangaben über die Erstattungen und den Warenverkehr mit Drittländern sowie die Zahlenangaben über die Interventionen auf dem Binnenmarkt;

b) Erläuterungen zu den Zahlenangaben, insbesondere hinsichtlich der für ihre Ausarbeitung benutzten Methoden, etwa aufgetretener Schwierigkeiten und ihrer Lösung sowie über den Stand der nationalen Kontrollen der Berechnungsgrundlagen.

(2) Die Rückvergütungsanträge können zeitlich gestaffelt eingereicht werden. Die Angaben im Sinne von Absatz (1) werden in dreifacher Ausfertigung vorgelegt.

Artikel 2

(1) Die Zahlenangaben werden in Form der im Anhang befindlichen Übersichten vorgelegt, die wie folgt überschrieben werden:

a) für die Finanzierung der Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern:

— Grundübersicht über den Warenverkehr mit dritten Ländern in Mengen und über die gezahlten Erstattungen (A);

— Gesamtübersicht für die Berechnung der Brutto- und Nettoausfuhren nach dritten Ländern je Grunderzeugnis und für die Berechnung des durchschnittlichen Erstattungssatzes (B);

— Zusammenfassende Übersicht über die gemäß Artikel 2 bis 4 der Verordnung Nr. 17/64/EWG in Betracht kommenden Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern (C);

b) für die Finanzierung der Interventionen auf dem Binnenmarkt im Getreide- und Reissektor:

— Übersicht über die gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 17/64/EWG in Betracht kommenden Interventionen (D);

— Übersicht über die gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG in Betracht kommenden Interventionen (E);

— Zusammenfassende Übersicht über die gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG in Betracht kommenden Interventionen (F);

c) für die Berechnung der Nettoeinfuhren in Werten:

— Übersicht über den Warenverkehr mit dritten Ländern in Werten nach Sektoren und über die gemäß Artikel 23 der Verordnung Nr. 17/64/EWG berechneten Nettoeinfuhren (G);

— Übersicht über den Warenverkehr mit dritten Ländern in Werten und nach Positionen (H).

(2) Den Übersichten über die Interventionen wird eine Aufzeichnung über die Bestandteile der tatsächlichen Interventionsausgaben und die Einzelheiten ihrer Feststellung beigefügt.

(3) Die Übersichten für die Berechnung der Nettoeinfuhren in Werten werden nur für den Zeitraum 1964/1965 übermittelt. Außerdem werden die Übersichten H über den Warenverkehr in Werten und nach Positionen nur für Sektoren eingereicht, die wertmäßige Nettoeinfuhren ausweisen.

Artikel 3

(1) Die Zahlenangaben in den Rückvergütungsanträgen sind den Buchhaltungen über die für den EAGFL in Betracht kommenden Ausgaben zu entnehmen, die von den mit den Zahlungen beauftragten Stellen geführt werden. Enthalten diese Buchhaltungen nicht alle erforderlichen Angaben, so wird auf andere Quellen zurückgegriffen.

(2) Die Zahlenangaben für die Berechnung der Erstattungsausgaben umfassen unter Ausschluß des Transit- und Zollagerverkehrs den gesamten Warenverkehr mit dritten Ländern, der mit oder ohne Einfuhrbelastung bzw. mit oder ohne Ausfuhrerstattungen abgewickelt worden ist. Umfassen diese Zahlenangaben den Warenverkehr im Sinne von Artikel 2 Absatz (4) der Verordnung Nr. 17/64/EWG, so müssen diese besonders ausgewiesen werden können.

(3) Die Belege für die Zahlungen, für die ein Rückvergütungsantrag gestellt wird, werden von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli des Haushaltsjahres aufbewahrt, das auf dasjenige folgt, in welchem die Kommission über die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, entschieden hat. Dieser Zeitraum darf jedoch nicht kürzer als 1 Jahr sein.

Artikel 4

(1) Die für einen bestimmten Verbuchungszeitraum in Betracht kommenden Ausgaben umfassen die Erstattungs- und Interventionsausgaben für Maßnahmen zwischen dem 1. Juli und dem 30. Juni des betreffenden Zeitraums.

Für Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG im Mais- und Reissektor kommen für den jeweiligen Verbuchungszeitraum diejenigen Ausgaben in Betracht, die sich aus dem Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen während dieses Zeitraums ergeben.

(2) Für den Zeitraum 1964/1965 werden für die Berechnung der in Betracht kommenden Ausgaben diejenigen berücksichtigt, die bis 28. Februar 1967 getätigt wurden.

Für die Zeiträume 1965/1966 und 1966/1967 werden die Zeitpunkte später festgesetzt.

Artikel 5

(1) Bei der Ausarbeitung der Zahlenangaben in den Rückvergütungsanträgen werden Sonderregelungen oder Sonderverfahren wie Lieferungen an Schiffe und ausländische Streitkräfte sowie Ausfuhren im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens oder mit Gewährung zusätzlicher Erstattungsbeträge sowohl bezüglich der Ausfuhren als auch bezüglich der entsprechenden Erstattungsbeträge getrennt ausgewiesen.

(2) Erstattungen für Folgeerzeugnisse, deren Mengen mehreren Grunderzeugnissen zuzuordnen sind, werden im Verhältnis zu dem jeweiligen Anteil der einzelnen Grunderzeugnisse aufgeschlüsselt.

Gehören die Grunderzeugnisse nicht dem gleichen Sektor der gemeinsamen Marktorganisation an, so wird bei dieser Aufschlüsselung die Ungleichheit der Erstattungssätze berücksichtigt, die für die betreffenden Grunderzeugnisse gewährt werden können.

Artikel 6

Die Berechnung des durchschnittlichen Erstattungssatzes gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 17/64/EWG wird für jedes Grunderzeugnis wie folgt vorgenommen:

1. Zunächst werden ermittelt:

   a) der Gesamtbetrag der Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern, die bis zu dem in Artikel 4 Absatz (2) vorgesehenen Zeitpunkt gezahlt wurden und sich auf Ausfuhren beziehen, die während des betreffenden Zeitraums getätigt wurden;

   b) die während dieses Zeitraums getätigten Bruttoausfuhren im Sinne von Artikel 2 Absatz (4) der Verordnung Nr. 17/64/EWG;

   c) die Ausfuhren während des Zeitraums, für die die Erstattungen bis zu dem in Artikel 4 Absatz (2) vorgesehenen Zeitpunkt gezahlt waren;

   d) die Ausfuhren während des Zeitraums, für die die Erstattungen zu dem in Artikel 4 Absatz (2) vorgesehenen Zeitpunkt noch zu zahlen waren.

2. Der Betrag a) wird durch die diesen Zahlungen entsprechenden Mengen c) geteilt, auf die ein Koeffizient angewendet wird, der dem Verhältnis zwischen den Bruttomengen b) und den für die Erstattungsgewährung in Betracht kommenden Mengen als Summe der Ausfuhren c) und d) entspricht.

Artikel 7

Die Verordnung Nr. 98/64/EWG wird für die Rückvergütungsanträge vom Zeitraum 1964/1965 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel 8

Diese Verordnung gilt für die Verbuchungszeiträume 1964/1965, 1965/1966 und 1966/1967.

Sie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

A — GRUNDÜBERSICHT ÜBER DEN WARENVERKEHR MIT DRITTEN LÄNDERN IN MENGEN UND ÜBER DIE GEZAHLTEN ERSTATTUNGEN

Verbuchungszeitraum	Sektor	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif
		Erzeugnis	
Mitgliedstaat	Grundübersicht Nr.		

Bezeichnung der Erzeugnisse nach dem nationalen Warenverzeichnis		Bruttoausfuhren im Verbuchungszeitraum (in Tonnen)		Bruttoeinfuhren im Verbuchungszeitraum (in Tonnen)		Ausfuhren im Verbuchungszeitraum, für die ein Anspruch auf Erstattungen besteht (in Tonnen)		gez. Erstattungen zwischen ..... und ..... die sich auf Ausfuhren des Verbuchungszeitraums nach dritten Ländern beziehen (in nat. Währung)
nationale Bezeichnung	statistische Warennummer	vor Abzug	Abzüge (1) gem. Art. 2 Abs. (4) a), b), c) der VO Nr. 17/64/EWG	vor Abzug	Abzüge (1) gem. Art. 2 Abs. (4) a), b), c) der VO Nr. 17/64/EWG	für die Erstattungen gezahlt worden sind bis zum	für die Erstattungen noch zu zahlen waren am	
		a	b	c	d	e	f	g
INSGESAMT								

Warenverkehr nach Abzug gem. Art. 2 Abs. (4) a), b), c) der VO Nr. 17/64/EWG

Umrechnung des Warenverkehrs in Grunderzeugnisse und ggf. Aufteilung der gesamten Erstattungen	entsprechende Grunderzeugnisse	Koeffizienten Umrchg.	Koeffizienten Aufteil.	Warenverkehr, umgerechnet in Grunderzeugnisse	Aufteilung der Erstattungen

(1) Art des Warenverkehrs, nach a), b) oder c), vor jedem Abzug eintragen; falls erforderlich, einen erklärenden Vermerk als Anlage beifügen.

Verbuchungszeitraum

Mitgliedstaat

Sektor

Grunderzeugnis

B — GESAMTÜBERSICHT FÜR DIE BERECHNUNG DER BRUTTO- UND NETTOAUSFUHREN NACH DRITTEN LÄNDERN JE GRUNDERZEUGNIS UND FÜR DIE BERECHNUNG DES DURCHSCHNITTLICHEN ERSTATTUNGSSATZES

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle

Bezeichnung der Erzeugnisse			Warenverkehr nach Abzug gem. Art. 2 Abs. (4) a), b), c) der VO Nr. 17/64/EWG und nach Umrechnung in Grunderzeugnisse		Bruttoausfuhren im Verbuchungszeitraum, für die ein Anspruch auf Erstattung besteht, umgerechnet in Grunderzeugnisse			gezahlte Erstattungen zwischen ..... und....., die sich auf Ausfuhren des Verbuchungszeitraums nach dritten Ländern beziehen (in nat. Währung)
Nr. der Grundübersicht	Bezeichnung in der gemeinschaftlichen Nomenklatur	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bruttoausfuhren (Tonnen)	Bruttoeinfuhren (Tonnen)	für die Erstattungen gezahlt worden sind bis zum ..... (Tonnen)	für die Erstattungen noch zu zahlen waren am ..... (Tonnen)	zusammen (Tonnen)	
			a	b	c	d	e = c + d	f

INSGESAMT oder ÜBERTRÄGE

Nettoausfuhren, berechnet gem. Artikel 2 der VO Nr. 17/64/EWG = Ta — Tb =

Durchschnittlicher Erstattungssatz vor Berichtigung = $\frac{Tf}{Tc \cdot \frac{Ta}{Te}} = \frac{Tf \cdot Te}{Tc \cdot Ta}$ = = = je Tonne

Verbuchungszeitraum

Mitgliedstaat

Sektor

C — ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEMÄSS ARTIKEL 2 BIS 4 DER VERORDNUNG NR. 17/64/EWG IN BETRACHT KOMMENDEN ERSTATTUNGEN BEI AUSFUHREN NACH DRITTEN LÄNDERN

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle

Grunderzeugnisse	Warenverkehr mit Drittländern im Sinne des Artikels 2 der VO Nr. 17/64/EWG			Erstattungssatz des Mitgliedstaates		Betrag der in Betracht kommenden Erstattungen (1)	Betrag der Rückvergütung (1)
	Bruttoausfuhren	Bruttoeinfuhren	Nettoausfuhren	vor Berichtigung	nach eventuellen Berichtigungen		
	a	b	c = a — b	d	e	f = c · e	g = f ·
INSGESAMT							

(1) Von den Dienststellen der Kommission auszufüllen

Dienststellen oder sonstige Stellen, bei denen die Belege eingesehen werden können:

Geschehen zu ....., am .....

Dienstsiegel

Unterschrift

D — ÜBERSICHT ÜBER DIE GEMÄSS ARTIKEL 5 DER VERORDNUNG NR. 17/64/EWG IN BETRACHT KOMMENDEN INTERVENTIONEN

Verbuchungszeitraum	Sektor	Getreide	Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle
Mitgliedstaat	Bezeichnung der Intervention	Maßnahmen, durch die Weichweizen und Roggen für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurden	

1. Berechnung der Ausgaben je Tonne gemäß Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 18/64/EWG

Getreideart, für welche die Intervention vorgenommen wurde	Richtpreis zu Beginn des Wirtschaftsjahres in der Zone mit dem größten Überschuß (nat. Währung/t)		Unterschied (nat. Währung/t)	90 % des Unterschieds (nat. Währung/t)	Technische Kosten (nat. Währung/t)	Ausgaben je Tonne gem. Art. 1 Abs (2) der VO Nr. 18/64/EWG (nat. Währung/t)
	Weizen oder Roggen	Gerste				
	a	b	c = a — b	d = 0,9 c	e	f = d + e

2. Berechnung der Rückvergütung

Getreideart, für welche die Intervention vorgenommen wurde	Mengen, die für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurden (Tonnen)	Höhe der gesamten Ausgaben (nat. Währung)	tatsächliche Ausgaben je Tonne	in Betracht kommende Ausgaben je Tonne (niedrigste von f u. i)	Höhe der in Betracht kommenden Ausgaben	Betrag der Rückvergütungen
	g	h	i	k	l = k · g	m = l ·
INSGESAMT						

E — ÜBERSICHT ÜBER DIE GEMÄSS ARTIKEL 6 DER VERORDNUNG NR. 17/64/EWG IN BETRACHT KOMMENDEN INTERVENTIONEN

Verbuchungszeitraum	Sektor	Getreide	Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle
Mitgliedstaat	Bezeichnung der Intervention	Entschädigung für Verluste oder Ausgaben, die beim Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen bei inländischem Getreide entstehen, für welches eine Intervention gemäß Artikel 7 Absatz (3) der Verordnung Nr. 19 vorgenommen wurde.	

1. Berechnung der Ausgaben je Tonne gemäß Artikel 2 Abs. (3) der Verordnung Nr. 18/64/EWG

Getreide	Art der Intervention (1)	Berechnung des berichtigten Interventionspreises: Interventionspreis in der Zone mit dem größten Überschuß (nat. Währung/t) — Beginn des Wirtschaftsjahrs	Ende des Wirtschaftsjahrs	Anzahl der Staffelungen während des Wirtschaftsjahrs	Betrag der durchschnittlichen Staffelung (nat. Währung)	Höhe der Berichtigung (nat. Währung/t)	Berichtigter Interventionspreis am Ende des Wirtschaftsjahrs in der Zone mit dem größten Überschuß (nat. Währung/t)	Richtpreis zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahrs in der Zone mit dem größten Überschuß (nat. Währung/t)	Verluste oder Ausgaben je Tonne nach Art. 2 Abs. (3) der Verordnung Nr. 18/64/EWG (nat. Währung/t)
		a	b	c	$d = \frac{b-a}{c}$	e = 2,5 d od. e = 2 d (2)	f = b + e	g	h = f — g

(1) Angaben, ob es sich um eine obligatorische Maßnahme handelt oder um eine Aktion zur Vermeidung einer obligatorischen Maßnahme.
(2) e = 2,5 d, falls es sich um eine obligatorische Maßnahme handelt.
e = 2 d, falls es sich um eine Aktion handelt zur Vermeidung ein er obligatorischen Maßnahme.

2. Berechnung der Rückerstattung

Getreide	Art der Intervention	eingelagerte Gesamtmenge am Ende des Wirtschaftsjahrs (Tonnen)	gem. Art. 2 Abs. (2) b) der VO Nr. 18/64/EWG abzuziehende Menge (Tonnen)	in Betracht kommende Vorräte	tatsächliche Verluste oder Ausgaben je Tonne (nat. Währung/t)	in Betracht kommende Ausgaben je Tonne (niedrigste von h und m) (nat. Währung/t)	Höhe der in Betracht kommenden Ausgaben (nat. Währung/t)	Betrag der Rückvergütungen (nat. Währung/t)
		i	k	oder $\begin{matrix} l = i \text{ (obl.)} \\ l = i - k \text{ (fak.)} \end{matrix}$	m	n	p = l · n	q = p ·
INSGESAMT								

Verbuchungszeitraum

Mitgliedstaat

Sektor

F — ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEMÄSS ARTIKEL 5 UND 6 DER VERORDNUNG NR. 17/64/EWG IN BETRACHT KOMMENDEN INTERVENTIONEN

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle

	Bezeichnung der Interventionen		Getreideart	In Betracht kommende Mengen (Tonnen)	In Betracht kommende Ausgaben je Tonne (nat. Währung)	Höhe der in Betracht kommenden Ausgaben (nat. Währung)	Betrag der Rückvergütung (nat. Währung)
			a	b	c	d = b · c	e = d ·
In Betracht kommende Interventionen gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 17/64/EWG	Maßnahmen, durch die Weichweizen und Roggen für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurden		Weichweizen				
			Roggen				
			ZUSAMMEN				
In Betracht kommende Interventionen gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG	Vergütung der beim Wechsel des Wirtschaftsjahrs entstandenen Verluste und Ausgaben für inländisches Getreide, das Gegenstand einer Intervention gemäß Artikel 7 Absatz (3) der Verordnung Nr. 19 war	Ausgaben für eingelagertes Getreide infolge einer obligatorischen Maßnahme					
			ZUSAMMEN				
		Ausgaben für eingelagertes Getreide infolge einer Aktion zur Vermeidung einer obligatorischen Maßnahme					
			ZUSAMMEN				
		ZUSAMMEN					
INSGESAMT							

Dienststellen oder sonstige Stellen, bei denen die Belege eingesehen werden können:

Geschehen zu ....., am .....

Dienstsiegel

Unterschrift

Verbuchungs-zeitraum 1964/1965

Mitgliedstaat

G — ÜBERSICHT ÜBER DEN WARENVERKEHR MIT DRITTEN LÄNDERN IN WERTEN NACH SEKTOREN UND ÜBER DIE GEMÄSS ARTIKEL 23 DER VERORDNUNG NR. 17/64/EWG BERECHNETEN NETTOEINFUHREN

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle

Sektor	Einfuhren in Werten (nat. Währung)			Ausfuhren in Werten (nat. Währung)			Nettoeinfuhren nach Abzug gem. Art. 23 b) der VO Nr. 17/64/EWG (nat. Währung)
	vor Abzug	Abzüge gem. Art. 2 Abs. (4) a), b), c) der VO Nr. 17/64/EWG	nach Abzug	vor Abzug	Abzüge gem. Art. 2 Abs. (4) a), b), c) der VO Nr. 17/64/EWG	nach Abzug	
	a	b	c = a — b	d	e	f = d — e	g = c — f
INSGESAMT							

Dienststellen oder sonstige Stellen, bei denen die Belege eingesehen werden können:

Geschehen zu ....., am .....

Dienstsiegel

Unterschrift

Mitgliedstaat

Verbuchungszeitraum 1964/1965

Sektor

H — ÜBERSICHT ÜBER DEN WARENVERKEHR MIT DRITTEN LÄNDERN IN WERTEN UND NACH POSITIONEN

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle

Bezeichnung der Erzeugnisse			Einfuhren aus dritten Ländern (nat. Währung)		Ausfuhren nach dritten Ländern (nat. Währung)	
Nationale Bezeichnung	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Nr. der nationalen Statistik	vor Abzug	Abzüge (1) gem. Art. 2 Abs. (4) a), b), c) der VO Nr. 17/64/EWG	vor Abzug	Abzüge (1) gem. Art. 2 Abs. (4) a), b), c) der VO Nr. 17/64/EWG
			a	b	c	d